

Zugelassene Hilfsmittel

A. Online-Prüfungen schriftlich

Sie dürfen den eigenen Taschenrechner, die unter Ziffer A.2 aufgeführten Gesetzestexte, das Merkblatt «Richtwerte für Bewertungs-, Finanzierungs- und Tragbarkeitsberechnungen» und die weiteren erlaubten Hilfsmittel gemäss Ziffer A.4 mitbringen und benutzen.

A.1 Taschenrechner

Zugelassen sind einfache Taschenrechner, welche nur die Ausführung der Grundoperationen ermöglichen, sowie:

HP (Hewlett Packard)

- HP10BII / HP10bII+ / HP17bII+ / HP19B
- HP12c (inkl. Platinum)

TI (Texas Instruments)

- TI-30 (alle Serien)
- TI-36 X II
- TI BA II Plus (inkl. Professional)

Casio

- Casio FX-991EX / DE X / ES Plus

Sharp

- EL-5... (alle Serien, welche mit EL-5 beginnen)
- EL-W5... (alle Serien, welche mit EL-W5 beginnen)

Canon

- Canon WS-1210T
- Canon LS-270H

A.2 Gesetzestexte

- Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Obligationenrecht (OR)
- Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)
- Zivilprozessordnung (ZPO)
- Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG)
- Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)
- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Gesetzestexte mit Stichwortverzeichnissen sind zugelassen, nicht aber ausführliche Kommentare. Eingeklebte Post-it-Zettel mit Stichworten als Orientierungshilfe sind erlaubt. Handnotizen in den Gesetzestexten sind zulässig, soweit sie einen direkten Bezug zum betreffenden Gesetzespassus haben; anderweitige Handeinträge sowie eingelegte oder eingeklebte Blätter sind nicht zulässig. Am Schluss dieses Merkblatts finden Sie eine Liste der zugelassenen Gesetzestexte.

Ausdrucke aus dem Internet sind nicht zugelassen.

Falls in Aufgaben auf spezifische kantonale Regelungen Bezug genommen wird, wird der massgebende Kanton in der Aufgabe festgehalten, und die entsprechenden kantonalen Rechtstexte und Wegleitungen werden der Aufgabe beigelegt.

A.3 Merkblatt

Das Merkblatt „Richtwerte für Bewertungs-, Finanzierungs- und Tragbarkeitsberechnungen“ (zu finden unter <https://www.iaf.ch/bildungsabschluesse/dipl-immobilien-beraterin-iaf/reglemente/>) ist in unveränderter Form zugelassen.

A.4 Weitere Hilfsmittel

- Schreibzeug (Kugelschreiber o.ä.)
- Die Verwendung von eigenem Notizpapier und eigenen Schreibblöcken ist nicht erlaubt.
- Das Tragen von Ohrstöpseln und Kopfhörern mit reinem Gehörschutz ist erlaubt. Kopfhörer (auch Kopfhörer in den Ohren) mit Ton- oder Kommunikationsfunktionen hingegen sind verboten.
- Mobiltelefone sind nicht zugelassen – auch nicht als Taschenrechner.
- Das Tragen und/oder Benutzen von Smart Watches oder von weiteren Geräten, die einen Internetzugriff ermöglichen oder nach aussen kommunizieren können, ist nicht erlaubt.

B. Mündliche Prüfungen

B.1 Vorbereitung

Sie dürfen Ihren Taschenrechner, Ihr Schreibzeug (Kugelschreiber o.ä.), die Gesetzestexte und das Merkblatt „Richtwerte für Bewertungs-, Finanzierungs- und Tragbarkeitsberechnungen“ mitbringen und nutzen wie unter Ziffer A. angegeben.

Des Weiteren werden Ihnen im Vorbereitungsraum leere Blätter für die Erstellung der Präsentation zur Verfügung gestellt. Die Verwendung von eigenem Notizpapier und eigenen Schreibblöcken ist nicht erlaubt.

Das Tragen von Ohrstöpseln und Kopfhörern mit reinem Gehörschutz ist erlaubt. Kopfhörer (auch Kopfhörer in den Ohren) mit Ton- oder Kommunikationsfunktionen hingegen sind verboten.

B.2 Prüfungsgespräch

In die Prüfung dürfen Sie den Prüfungsfall inkl. Beilagen, die während der Vorbereitungszeit erstellte Kurzpräsentation, Ihren Taschenrechner sowie sämtliche in der Vorbereitung zur Verfügung stehenden bzw. genutzten Hilfsmittel (wie unter Ziffer B.1 aufgeführt) mitbringen.

Für die Präsentation können Sie die vorbereiteten Notizen (wie z.B. Zeichnungen, Grafiken, Tabellen, Stichwortlisten) auf Papier einsetzen. Sie dürfen nur während der Vorbereitungszeit erarbeitete Notizen verwenden, d.h. Sie dürfen keine Notizen schon vor dem Prüfungstermin aufbereiten.

B.3 Digitale Hilfsmittel

- Mit Ausnahme des Taschenrechners ist der Einsatz elektronischer Hilfsmittel (z.B. Laptop, Tablet, Mobiltelefon) für die Vorbereitung und die Präsentation nicht zulässig.
- Mobiltelefone sind nicht zugelassen – auch nicht als Taschenrechner.
- Das Tragen und/oder Benutzen von Smart Watches oder weiteren Geräten, die einen Internetzugriff ermöglichen oder nach aussen kommunizieren können, ist nicht erlaubt.

C. Liste der zugelassenen Gesetzestexte zu den unter Ziffer A.2 aufgeführten Gesetzen

Die offiziellen Gesetzespublikationen des Bundes. Zu bestellen direkt beim Bund. Klicken Sie auf Artikelsuche beim Bund [hier](#) → Gesetzesbezeichnung eingeben, bspw. *Obligationenrecht* → Obligationenrecht auswählen → mit Warenkorb bestellen.

Ferner sind folgende Gesetzessammlungen zugelassen:

ZGB und OR:

- Herausgeber: Kaufmännische Ausgabe; Verlag Orell Füssli
- Herausgeber: Sebastian Aeppli; Verlag Orell Füssli
- Herausgeber: Andrea Büchler, Verlag Helbing Lichtenhahn
- Herausgeber: Peter Gauch/Hubert Stöckli; Verlag Schulthess

Nur OR (und Nebenerlasse):

- Herausgeber: Corinne Widmer Lüchinger; Verlag Helbing Lichtenhahn
- Herausgeber: Peter Gauch/Hubert Stöckli; Verlag Schulthess
- Herausgeber: Sebastian Aeppli; Verlag Orell Füssli

Nur ZGB:

- Herausgeber: Peter Gauch/Hubert Stöckli; Verlag Schulthess
- Herausgeber: Sebastian Aeppli; Verlag Orell Füssli

SchKG/ZPO:

- TEXTO ZPO/SCHKG; Herausgeber: Daniel Staehelin; Verlag Helbing Lichtenhahn

Steuergesetze:

- Die Steuergesetze des Bundes; Herausgeber: Daniel R. Gygax, Thomas L. Gerber; Verlag Steuern und Recht

Die Verwendung von ausgedruckten Gesetzestexten aus dem Internet ist nicht erlaubt.

Diese Hilfsmittelregelung gilt ab 1. Januar 2027.

Zürich, 24. Juni 2026